

§ 67 FGV Zulässiger Füllungsgrad

FGV - Flüssiggas-Verordnung 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.02.2019

§ 67.

Oberirdische ortsfeste Flüssiggasbehälter dürfen höchstens bis zu dem auf dem Typenschild des Behälters vermerkten höchstzulässigen Füllungsgrad des Behälters mit Flüssiggas in Flüssigphase befüllt werden.

In Kraft seit 01.07.2003 bis 30.06.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at